

515/AB
= Bundesministerium vom 06.03.2020 zu 447/J (XXVII. GP) bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.009.729

Wien, 6. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 447/J vom 8. Jänner 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg darf festgehalten werden, dass im Dezember 2019 Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA Bundesminister für Finanzen war, da die gegenständliche Anfrage nur diesen Termin betrifft.

Zu 1. bis 5.:

Bei einem G 10 Ministertreffen am Rande des ECOFIN im Juni 2018 kündigten Deutschland und Frankreich eine gemeinsame Initiative für eine reine Aktiensteuer nach dem Muster der französischen Finanztransaktionssteuer an, da auf Basis des bisherigen Vorschlages eine Einigung nicht zu erzielen war.

Im Jänner 2019 präsentierten Deutschland und Frankreich eine kurze gemeinsame Unterlage, mit dem Vorschlag, eine reine Aktiensteuer nach dem Muster der französischen Finanztransaktionssteuer einzuführen. Die Einnahmen aus einer solchen Steuer sollten teilweise als Beitrag zum EU-Budget oder zum Eurozonenbudget mutualisiert werden.

Bei einem informellen Treffen der G 10 Minister zur Finanztransaktionssteuer vom 11. März 2019 wurde vereinbart, diesen Vorschlag einer Aktiensteuer weiterzuverfolgen. Österreich erklärte sich zwar bereit, an diesem Vorschlag weiter mitzuarbeiten, sprach sich aber weiterhin für den breiten Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlages aus.

Eine Expertengruppe wurde beauftragt, einen konkreten Richtlinientext auszuarbeiten und abzuklären, welche konkreten Schritte notwendig sind, um die Einnahmen der Finanztransaktionssteuer als Eigenmittelbeitrag zu verankern.

Nach deutsch-französischem Vorschlag würden nur Aktienkäufe von Unternehmen mit Sitz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten und einer Marktkapitalisierung von über 1 Milliarde Euro zum Stichtag 1. Dezember des Vorjahres mit mindestens 0,2 % des Kaufpreises besteuert werden. Zur Berechnung der Steuer wird die Nettoposition aller Transaktionen in einer Aktie am Ende eines Tages als Grundlage herangezogen. Als weitere wichtige Ausnahmen von der Besteuerung sieht dieser Vorschlag Market Making, Depository Receipts, Repurchase Agreements (Repos), Reverse Repos sowie Transaktionen, die Teil eines Restructuring Programmes sind, vor.

Das Steueraufkommen aus einer solchen Steuer dürfte für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten ca. 3,5 Mrd. Euro, für Österreich 33 Mio. Euro betragen.

Im Dezember 2019 hat Finanzminister Scholz im Anhang zu einem Schreiben an die EU-Finanzminister einen Richtlinienvorschlag für eine solche Steuer übermittelt.

Die Bemessungsgrundlage der beiden Kommissionsvorschläge aus dem Jahr 2011 bzw. 2013 ist praktisch ident. Demnach sollen die Transaktionen mit allen Finanzprodukten (alle Aktien, Anleihen und Derivate) besteuert werden, sofern eine der beteiligten Parteien (Käufer, Verkäufer oder auch ein Finanzinstitut, das entweder für den Käufer oder Verkäufer tätig wird) in der EU ansässig ist.

Der Steuersatz sollte 0,01 % des Nominalbetrags bei Derivatkontrakten bzw. 0,1 % des Kauf- oder Marktpreises bei allen anderen Finanztransaktionen betragen. Beide Seiten der Transaktion, Erwerb und Veräußerung, sollten steuerpflichtig sein.

Zu 6. bis 9.:

Im September 2019 wurde Herr Prof. Pichler beauftragt, ein Gutachten hinsichtlich einer solchen Finanztransaktionsteuer nach dem Muster der französischen Finanztransaktionssteuer zu erstellen. Dieses Gutachten befindet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter folgendem Link:

<https://www.bmf.gv.at/themen/wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik-waehrungspolitik/gutachten-finanztransaktionssteuer.html>

Die Studie geht von einem Aufkommen von 33 Mio. Euro für Österreich aus. Die wesentlichen Aussagen der Studie sind in ihrer Executive Summary, Seite 36 ff, angeführt.

Zu 10. und 11.:

Im Schreiben vom damaligen Finanzminister Müller an Finanzminister Scholz wird festgehalten, dass sich Österreich weiterhin für eine harmonisierte Finanztransaktionssteuer

mit einer breiten Bemessungsgrundlage auf EU-Ebene einsetzen wird. Die Einbeziehung aller Finanzprodukte sollte nicht nur ein angemessenes Steueraufkommen gewährleisten, sondern auch Anreize bieten, die – der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlichen – Transaktionen zu unterbinden.

Die Verteuerung aller kurzfristig-spekulativen Transaktionen, insbesondere mit Derivaten, sollte zur Stabilisierung der Finanzmärkte einen wichtigen Beitrag leisten und zur Stärkung der Realwirtschaft beitragen. Österreich könne aber den von Finanzminister Scholz übermittelten Vorschlag für eine reine Aktiensteuer nach dem Muster der französischen Finanztransaktionsteuer nicht unterstützen, da er diesen Zielvorgaben in keiner Weise gerecht werde.

Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird ausdrücklich festgehalten, dass Österreich sich auf EU-Ebene für die Umsetzung einer zielgerechten Finanztransaktionssteuer einsetzen wird, wobei der aktuelle Vorschlag als nicht annehmbar erachtet wird. Ich habe klargestellt, dass dieser Vorschlag nicht den ursprünglichen Intentionen entspricht – nämlich Spekulationen zu besteuern. Stattdessen würde dieser vor allem der Realwirtschaft schaden. Wenn der nun aktuell vorliegende Vorschlag einer deutsch-französischen Aktiensteuer in der Gruppe der verstärkten Zusammenarbeit zur Abstimmung kommt, wird sich Österreich aus der Gruppe zurückziehen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

